

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Messedauer:

Montag, 11. bis Mittwoch, 13. Oktober 2021

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Dienstag 09:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Dienstag 07:30 – 19:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 16:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11608
Telefax +49 89 949-20439
exhibitor@exporeal.net
www.exporeal.net

Zur EXPO REAL wird es voraussichtlich ein Covid-19 bedingtes Schutz- und Hygienekonzept geben. Eventuelle sich aus der Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts ergebende Änderungen der Öffnungszeiten werden zeitnah bekannt gegeben.

Die nachstehend genannten Preise sind **Nettopreise**. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung zur EXPO REAL erfolgt ausschließlich online auf www.exporeal.net. Schriftlich eingereichte Anmeldungen werden nicht akzeptiert und können nicht bearbeitet werden.

Anmeldeschluss ist Freitag, der 23. April 2021.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die den beigefügten Ausstellungsbereichen (= Nomenklatur) zuzuordnen sind. Die Messe München GmbH behält

sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen) **535,00 EUR**
buchbar ab **20 m²**

Eckstand (2 Seiten offen) **565,00 EUR**
buchbar ab **70 m²**

Kopfstand (3 Seiten offen) **630,00 EUR**
buchbar ab **120 bis 140 m²** in Abhängigkeit zur Aufplanungssituation

Blockstand (4 Seiten offen) **650,00 EUR**
buchbar ab **250 m²**

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises. Ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH ist ein zweigeschossiger Standbau nicht gestattet.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabende, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 15 „Online-Gutscheine“, die Überlassung von Werbemitteln, die

Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für jede Standfläche des Hauptausstellers und für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **690,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messeverzeichnissen (print, online und mobil) nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services (Messeverzeichnisse: print, online und mobil)“. Für eine Freigabe des obligatorischen Kommunikationsbeitrags und eine damit verbundene Abbildung Ihres Firmen-Grundeintrags in den gedruckten Verzeichnissen, z.B. EXPO REAL Guide, ist erforderlich, dass Ihre Online-Anmeldung als Haupt- oder Mitaussteller bis zum 23. Juni 2021 (23:59 Uhr) eingegangen ist. Nur dann ist eine Freigabe Ihres Firmen-Grundeintrags bis 23. Juli 2021 möglich. Für Aussteller, deren Online-Anmeldungen ab dem 24. Juni 2021 eingehen, ist nur noch eine Freigabe und damit verbundene Abbildung des Firmen-Grundeintrags in den online sowie mobilen Verzeichnissen möglich. Diese Aussteller erhalten daher ihre Zugangsdaten zum Aussteller-Shop – und damit auch Katalogshop des EXPO REAL Media Services, wo die Freigabe vorgenommen werden kann – erst ab dem 26. Juli 2021. Im Rahmen dieses Freigabeprozesses wird auch der von Ihnen gewünschte Firmenname für den Außenauftritt in den Messeverzeichnissen der EXPO REAL abgefragt.

Die Kosten für den obligatorischen Kommunikationsbeitrag liegen – ungeachtet des Eingangsdatums Ihrer Anmeldung – bei **690,00 EUR** pro Aussteller und Standfläche/Beteiligung und werden für Hauptaussteller im Rahmen der

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Zulassungsrechnung im Juni 2021, für Mitaussteller im Rahmen der Abschlussrechnung im November 2021 abgerechnet. Die Kommunikationsbeiträge der Mitaussteller werden immer dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Der Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Eintrag der personenbezogenen Basisdaten der registrierten Ausstellerrepräsentanten in alle Messeverzeichnisse. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner sind im Aussteller-Shop ersichtlich.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt

bis 69 m ² Ausstellungsfläche	80,00 EUR
bis 119 m ² Ausstellungsfläche	140,00 EUR
ab 120 m ² Ausstellungsfläche	250,00 EUR

Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Leistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe des Betrages zu verlangen, der voraussichtlich für die EXPO REAL 2021 anfällt, wobei als Richtschnur unter anderem der Betrag gilt, der als Entgelt für Serviceleistungen für die EXPO REAL 2019 angefallen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, nach Erhalt der Anmeldung eine Abschlagszahlung von bis zu **100%** des Entgeltes zu verlangen, das die Messe

München GmbH fordern kann, wenn der Aussteller mit der von der Messe München GmbH vorgeschlagenen Fläche zur EXPO REAL zugelassen werden würde. Über die Abschlagszahlung erteilt die Messe München GmbH eine Rechnung. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Zulassung zur EXPO REAL davon abhängig zu machen, dass die Abschlagszahlung rechtzeitig geleistet wird.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **8,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten.

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau wird die obligatorische Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **8,00 EUR** zusätzlich für die überbaute Obergeschossfläche pro m² erhoben und mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Sämtliche Unternehmen, welche mit einem eigenen Logo auf der Fläche des Ausstellers vertreten sind, sind als Mitaussteller anzumelden. Dies bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Aussteller, die auf ihrem Messestand Unternehmenslogos als Kundenreferenz zeigen möchten, müssen diese klar als solche bezeichnen und entsprechend visualisieren, um Überschneidungen zu Mitausstellern zu vermeiden.

Zur EXPO REAL können nur Aussteller bzw. Mitaussteller zugelassen werden, die mindestens einem der in der Nomenklatur aufgeführten Ausstellungsbereiche zuzuordnen sind und deren Angebot mindestens einem der bei diesen Ausstellungsbereichen aufgeführten Nomenklaturpunkten entspricht (siehe Definitionen der Ausstellungsbereiche).

Die Präsentation von zur EXPO REAL zulassungsfähigen Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen bzw. deren Logos auf Ausstellerständen ist nur dann zulässig, wenn diese Unternehmen als Mitaussteller oder Aussteller zur EXPO REAL angemeldet und zugelassen sind.

Für jeden Mitaussteller wird eine obligatorische Mitausstellergebühr erhoben.

Geht die Anmeldung des betreffenden Mitausstellers bis zum 23. Juni 2021 bei der Messe München GmbH ein, beträgt die obligatorische Mitausstellergebühr **700,00 EUR** pro Mitaussteller. Für Mitausstelleranmeldungen, die ab dem 24. Juni 2021 bis 27. August 2021 bei der Messe München GmbH eingehen, beträgt die obligatorische Mitausstellergebühr **850,00 EUR** pro Mitaussteller.

Alle Anmeldungen der Mitaussteller, die vom 28. August 2021 bis zum 20. September 2021 bei der Messe München GmbH eingehen, werden mit **1.200,00 EUR** pro Mitaussteller berechnet. Anmeldungen, die ab dem 21. September 2021 eingehen, können nicht mehr angenommen werden.

Darüber hinaus wird für alle Mitaussteller ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **690,00 EUR** erhoben. Mitaussteller, die nach dem 23. Juni 2021 angemeldet werden, werden nur noch in den Online- sowie den mobilen Verzeichnissen geführt. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3). Der obligatorische Kommunikationsbeitrag und die Mitausstellergebühr werden immer dem Hauptaussteller mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt, auch wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, dem Mitaussteller alle sonstigen Positionen in Rechnung zu stellen.

Sollte eine bei der Messe München GmbH eingegangene Mitausstelleranmeldung nachträglich storniert werden, ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Stornogebühr von **50,00 EUR** zu verlangen.

Hinweis

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Der Hauptaussteller erhält nach seiner Hauptaussteller-Anmeldung einen Link – die Mitaussteller URL. Über die Mitaussteller-URL kann der Hauptaussteller für seine angemeldete Fläche eine Mitaussteller Online-Anmeldung absenden.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Fortsetzung B 4 Mitaussteller

Alle wichtigen Informationen finden Sie auch in unserem User Guide Online Anmeldung, der Ihnen auf unserer Webseite unter www.exporeal.net/anmeldung zur Verfügung steht.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **4.500,00 EUR** zu verlangen.

Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Der Rechnungsbetrag der Zulassungsrechnung kann optional mit Kreditkarte beglichen werden. Etwaige Gebühren werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messeverzeichnisse (print, online und mobil) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Der Messe München GmbH ist es aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die die Messe München GmbH an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Rechnungen kann die Messe München GmbH nur an ihre

Vertragspartner erteilen. Bitte beachten Sie, dass die Abschlussrechnung nur auf die auf der Seite 1 des auf dem Anmeldeformular angegebene Rechnungs- und Firmenanschrift bzw. die Anschrift, die auch für die Zulassungsrechnung verwendet wurde, ausgestellt werden kann. Nur auf diese Weise ist eine Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen möglich. Wünscht der Aussteller eine Rechnungsänderung oder dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH pro Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **150,00 EUR** zu zahlen, abweichend von der in Klausel A 7 Allgemeine Teilnahmebedingungen getroffenen Regelung, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat. Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. Beschriftung, technische Services, Strom etc.) erhält der Aussteller nach Schluss der Veranstaltung. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig)

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig) ist möglich ab dem 3. Oktober 2021. Vorgezogener Aufbau kann durch einen Aussteller erst ab einer Standfläche von **100 m²** oder dem Bau eines Obergeschosses beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten dem entsprechenden Aussteller in Rechnung gestellt werden. Eine Weiterverrechnung an den Messebauer ist leider nicht möglich.

Aufträge von Ausstellern können von der Messe München GmbH während des vorgezogenen Aufbaus nur werktags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr entgegengenommen bzw. ausgeführt werden.

3 Tage vorgezogener Aufbau	2.950,00 EUR/Stand und Aussteller
2 Tage vorgezogener Aufbau	1.900,00 EUR/Stand und Aussteller
1 Tag vorgezogener Aufbau	990,00 EUR/Stand und Aussteller

Es kann trotz Buchung von vorgezogenem Aufbau zu Wartezeiten kommen, der Aussteller hat keinen Anspruch.

Aufbau

ab 6. Oktober 2021, 08:00 Uhr bis 10. Oktober 2021, 18:00 Uhr.

Nähere Informationen zu Logistik während des Auf- und Abbaus finden Sie im Verkehrsleitfaden. Dieser steht Ihnen voraussichtlich ab August 2021 zur Verfügung.

Am letzten Bautag, dem 10. Oktober 2021 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt

sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Genehmigung der Messe München GmbH vorgezogenen Aufbau durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte.

Abbau

ab 13. Oktober 2021, 16:00 Uhr bis 15. Oktober 2021, 18:00 Uhr.

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 13. Oktober 2021 nicht vor 17:00 Uhr.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass zu Beginn von Aufbau und Abbau eine Vielzahl an Messebauern und Speditionen vor Ort tätig ist. Da es leider in dieser Zeit immer wieder zu Diebstählen kommt, empfehlen wir, alle am Stand installierten Geräte und gelagerten Materialien zu kontrollieren und entsprechend zu sichern.

Unser Tipp: Übergeben Sie diese per Übergabeprotokoll an das von Ihnen gewählte Standbau- oder Sicherheitsunternehmen und vereinbaren Sie einen Termin, um eine Rücknahme durchzuführen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung müssen den Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH entsprechen. Diese Bestimmungen finden Sie hier:

https://image-factory.media.messe-muenchen.de/asset/446490/EXR21_Covid-19_bedingte%20Schutz_Hygienebestimmungen_gem_B7_Bes_Teilnahmebed_Standgestaltung%20und%20Standnutzung_170321.pdf

Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

Bei der Anmeldung als Hauptaussteller zur EXPO REAL ist vom Aussteller anzugeben, ob ein zweigeschossiger Standbau gewünscht wird. Ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH, Projektleitung EXPO REAL, ist ein zweigeschossiger Standbau nicht gestattet.

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines von der Messe München GmbH, Projektleitung EXPO REAL, gestatteten zweigeschossigen Standes und/oder eines Standes über 100 m² bis spätestens 1. September 2021 bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei verspäteter Einreichung fallen eventuelle Verspätungszuschläge an.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**. Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der EXPO REAL als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird. Die Messe München GmbH behält es sich vor,

in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Die Rückwände des Messestandes, die über **2,50 m** hinausragen, sind neutral, weiß, glatt und sauber zu gestalten. Hierfür sind nur blickdichte, lichtundurchlässige Materialien zulässig. Bei Werbeträgern, die über die eigenen Messewände hinausragen, ist ein Mindestabstand von **2 m** zum direkt angrenzenden Standnachbarn einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen, wobei ausschließlich das Verlegen von andersfarbigem Teppich gestattet wird. Podeste sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die vorgenannten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht durch die Messe München GmbH gelten nicht, wenn das Standkonzept den Aufbau oder die Anbringung von LED-Bildschirmen, LED-Wänden oder sonstigen LED-Leuchtmitteln vorsieht.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens bis **1. September 2021** mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice (TAS 3), zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Nur die eingebauten Nagelleisten dürfen benagelt werden. Tackern ist aus Sicherheitsgründen streng verboten. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen unterliegt den Regelungen 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ der Technischen Richtlinien. Fahrzeuge, die auf einem Messestand präsentiert werden, müssen nach erfolgter Positionierung von der Batterie getrennt und ihr Tankinhalt auf die fürs Ein- und Ausfahren notwendige Menge reduziert werden. Die Mitarbeiter des Technischen Ausstellerservice behalten sich eine Überprüfung während der Aufbauphase vor. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen übersandt.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 1. September 2021 bei der Messe München GmbH eingehen. Die Bestellungen der Leistungen sind im Aussteller-Shop der Messe München GmbH zu tätigen. Im Aussteller-Shop werden die genauen Lieferbedingungen bekannt gegeben.

Die angebotenen Leistungen können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden.

Telekommunikationseinrichtungen (drahtgebunden oder mit Erweiterung WLAN) werden von der Messe München GmbH bereitgestellt. Das Betreiben ausstellereigener WLAN-Netze ist anmelde- und kostenpflichtig, die Anmeldung muss

zwingend bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Funktion des hauseigenen Messe WiFi darf nicht beeinträchtigt werden, die SSID darf nicht über den Stand hinaus erreichbar sein, der Aussteller darf nur den von der Messe München GmbH zugeteilten Kanal verwenden. Es gelten die allgemeinen Anschlussbedingungen.

Die Bestellung bedarf der Annahme durch die Messe München GmbH, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn die Stornierung spätestens eine Woche vor offiziellem Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH eingeht. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH möglich.

B 9 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Ver-

fügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 10 Media Services (Messeverzeichnisse: print, online und mobil)

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer, Firmenhomepage, Eintrag in die Messeverzeichnisse, gegliedert nach Alphabet, Ländern, Branchen sowie den Eintrag in die Nomenklatur der EXPO REAL und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Weitere Eintragungs- und Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern im Katalogshop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse (print, online und mobil) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr. Aussteller oder Mitaussteller werden unter der in der Anmeldung angegebenen Firmierung (= Firmenname) sowie der angegebenen Firmenadresse (= Rechnungsadresse) in den Messeverzeichnissen veröffentlicht. Sollten Aussteller oder Mitaussteller unter einer von der in der Anmeldung abweichenden Firmierung in den Messeverzeichnissen veröffentlicht werden wollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der EXPO REAL Projektleitung. In jedem Fall muss die abweichende Firmierung den selben Ausstellungsbereichen (= Nomenklatur) zuzuordnen sein, wie die in der Anmeldung angegebene Firmierung. Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit in den Messe-

verzeichnissen (print, online und mobil) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern und Mitausstellern, die der jeweilige Aussteller in den Messeverzeichnissen (print, online und mobil) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

EXPO REAL Media Services
jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-54
Fax +49 89 666166-55
info@jl-medien.de

B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m ² Standfläche (Boden)	4 Print@home-Tickets für Aussteller
für jede weiteren angefangenen	
10 m ² Standfläche (Boden)	1 Print@home-Ticket für Aussteller

Als Standfläche gilt nur eine Fläche, für welche der Aussteller nach den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zugelassen wird und auf welcher der Aussteller Produkte und Leistungen zeigt, welche im Einklang mit der Nomenklatur der EXPO REAL stehen. Flächen, welche nicht unter die o.g. Definition fallen, sind Sonderflächen und unterliegen nicht den Leistungen von Standflächen (z.B. Ausstellerausweise). Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig und können für 350,00 EUR je Stück nur im Vorfeld der Messe über den Aussteller-Shop bestellt werden. Ausstellerausweise sind vor Ort NICHT erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal sowie für dauerhaft am Stand anwesendes Servicepersonal bestimmt, welches

nicht bei einem Servicepartner der Messe München GmbH angestellt ist. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Der Firmenname, gültig und bindend für alle Tickets, kann vor der ersten Bestellung eines Tickets einmalig im Bestellsystem festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung des Firmennamens ist nur möglich, wenn sich die offizielle Firmierung des Ausstellers verändert hat und gilt dann ebenfalls für alle Tickets. Bitte beachten Sie, dass die EXPO REAL stichprobenartige Kontrollen im Eingangsbereich durchführt. Der entsprechende Ausstellerausweis ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund). Tickets für die Nutzung des MVV können späterhin im Aussteller-Shop der Messe München GmbH bestellt werden. Bitte beachten Sie hier die Mindestbestellkonditionen.

Wenn Ausstellerrepräsentanten aus Versehen statt eines Ausstellerausweises ein Besucherticket kaufen, können diese Tickets gegen eine Gebühr von 50,00 EUR pro Ticket storniert werden. Der Aussteller kann dann über den Aussteller-Shop Ausstellerausweise bestellen. Dem Aussteller werden nur die Ausstellerausweise berechnet, die tatsächlich durchs Drehkreuz getreten sind.

B 12 Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller per Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

B 13 Lärm, Geräuschkulisse, optische Einwirkung

Video-, (inkl. LED-Bildschirme), Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, bis zum 1. September 2021 und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf 60 dB (A) – in Abweichung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A 5.9 – an der Standgrenze nicht überschreiten. Beim

Einbau von Lautsprechern auf dem Messestand ist darauf zu achten, dass diese auf den Messestand ausgerichtet werden und nicht auf die umlaufenden Messegänge. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 14 LED-Bildschirme, LED-Wände und sonstige LED-Leuchtmittel

Sofern das Standkonzept den Betrieb von LED-Bildschirmen, LED-Wänden oder sonstigen LED-Leuchtmitteln vorsieht, ist es gem. B 7 genehmigungspflichtig. Die aus diesen genannten Anlagen resultierenden Emissionen sind im Interesse aller Aussteller und Besucher so zu gestalten, dass außerhalb der Standgrenze des sie benutzenden Ausstellers keine Blendbeeinträchtigung entsteht sowie das Erscheinungsbild der benachbarten Messestände nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz einer vorher erteilten Genehmigung das Aufstellen derjenigen mit LED ausgestatteten Anlagen zu untersagen oder deren Abschaltung zu verlangen, die über die Standgrenze des sie benutzenden Ausstellers hinaus zu einer Blendbeeinträchtigung führen und/oder das Erscheinungsbild der benachbarten Messestände negativ beeinträchtigen.

B 15 Online-Gutscheine

Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit, über den Aussteller-Shop Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller bzw. dem Mitaussteller werden nur die tatsächlich eingelösten Online-Gutscheine zum Vorzugspreis von **350,00 EUR** in Rechnung gestellt. Die Online-Gutscheine sind Messedauerkarten. Online-Gutscheine dürfen vom Aussteller bzw. Mitaussteller nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Werden Online-Gutscheine eingelöst, die der Aussteller bzw. der Mitaussteller gegen Entgelt abgegeben hat, werden diese Online-Gutscheine dem Aussteller bzw. Mitaussteller zu dem Preis einer Messedauerkarte in Rechnung gestellt. Hier gelten dieselben Öffnungszeiten wie mit einem Besucherticket. Untersagt ist jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Online-Ticket-Nummern und/oder der eines damit erwor-

benen Besuchertickets durch den vom Aussteller Berechtigten. Durch den Aussteller berechtigt ist nur derjenige, dem explizit vom Aussteller die Online-Gutschein-Nummer zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Aussteller bzw. Mitaussteller Online-Gutscheine gegen Entgelt abgibt, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen und die Erteilung bereits bestellter Online-Gutscheine zu verweigern oder das mit der Online-Gutschein-Nummer erworbene Besucherticket zu sperren. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Mitaussteller von der vorstehenden Regelung Kenntnis nehmen. Für die mit Online-Gutschein-Nummern erworbenen Besuchertickets gelten darüber hinaus die unter B 11 genannten Bedingungen für Ausstellerausweise analog.

B 16 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie das Anfertigen von Zeichnungen ist innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe München GmbH zugelassen sind und eine von der Messe München GmbH ausgestellte gültige Genehmigung besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit wird eine Genehmigung durch die Messe München GmbH benötigt.

Für die Genehmigung wird eine Gebühr von **50,00 EUR** pro Tag, Aussteller und Stand erhoben. Während der Öffnungszeiten benötigt das Foto- bzw. Filmteam gültige Ausstellerausweise, um Zutritt zum Gelände zu erhalten. Die Genehmigung ist – während Aufbau und Laufzeit der Messe – vor Ort bei der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH im Messehaus erhältlich. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch mindestens eine Person des Sicherheitsdienstleisters begleitet werden. Die Begleitung durch Sicherheitspersonal ist in der Sicherheitszentrale zu buchen.

B 17 Ausstellerveranstaltungen

Nach den aktuell geltenden Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH sind Abendveranstaltungen grundsätzlich unzulässig. Die Messe München GmbH kann Abendveranstaltungen unter Schutz- und Hygieneauflagen gestatten.

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

Veranstaltungen auf dem Messegelände müssen bis spätestens 20. September 2021 über ein Formular im Aussteller-Shop angemeldet werden (siehe hierzu „Termine und Fristen 2021“) und sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist auch abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen. Eine Veranstaltung in einem Konferenzraum muss nicht zusätzlich angemeldet werden. Die Buchung eines Konferenzraumes deckt die Anmeldung ab. Tages-, Presse- und Konferenzraumveranstaltungen, können in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr am eigenen Messestand, einem Konferenzraum, einem Forum oder anderen Räumlichkeiten der Messe stattfinden. Bitte beachten Sie, dass Tagesveranstaltungen reine Arbeitsveranstaltungen sein sollen. Veranstaltungen, die als Empfang oder Get-together durchgeführt werden sollen, werden nicht in den Messemedien veröffentlicht und benötigen ein spezielles Genehmigungsverfahren durch die Messe München GmbH. Abendveranstaltungen sind darüber hinaus auch kostenpflichtig. Abendveranstaltungen dürfen am **11. und 12. Oktober 2021** erst ab 19:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen.

Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Bitte beachten Sie, dass auch Proben, z.B. für eine musikalische Begleitung der Abendveranstaltung, erst ab 19:00 Uhr zulässig sind. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Veranstaltung weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Veranstaltung den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Veranstaltung schad- und klaglos. Die maximale Personenzahl pro Standveranstaltung ist bei jeder Veranstaltung zu beachten. Als Richtlinie gelten dabei 1,5 Personen je m² Standfläche. Die im Zusammenhang mit jeder Veranstaltung anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Die Kosten pro Abendveranstaltung werden Ihnen pauschal mit der Schlussabrechnung berechnet und betragen:

Anmeldung bis 3. September 2021	1.150,00 EUR
Anmeldung ab dem 4. September bis 24. September 2021	1.350,00 EUR

Für Abendveranstaltungen, welche ab dem 25. September 2021 angemeldet werden oder im Vorfeld der Veranstaltung nicht angemeldet wurden, wird eine Gebühr von **1.650,00 EUR** berechnet.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Fortsetzung B 17 Ausstellerveranstaltungen

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass während der Messelaufzeit keine musikalische Untermauerung gestattet ist. Die Lautstärke von **60 dB (A)** am Tag bzw. **75 dB (A)** bei Abendveranstaltungen darf nicht überschritten werden. Jegliche Störungen und Immissionen, welche sich durch eine Standparty auf dem Nachbarstand ergeben sollten, sind der Messe München GmbH, Projektleitung EXPO REAL, Ausstellerbüro im Atrium vor der Halle B2 unverzüglich anzuzeigen. Sollten außerhalb der Bürozeiten (zwischen 19:00 Uhr und 07:30 Uhr des Folgetages) sofortige Maßnahmen nötig sein, um Störungen durch eine Standparty auf dem Nachbarstand entgegenzuwirken, kontaktieren Sie die Sicherheitszentrale der Messe München GmbH unter Telefon +49 89 949-24555. Beschwerden nach dem letzten Messtags können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Messe München GmbH behält sich vor, diejenigen Maßnahmen, die zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Nachbarstandes durch die Standparty notwendig sind, auf Kosten des ausstellenden Unternehmens, welches die Standparty organisiert (= Standparty-Veranstalters), vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Zutritt für Servicepersonal bei Abendveranstaltungen

Der Zutritt für gesondertes Servicepersonal für Aussteller-Abendveranstaltungen, welches nicht bei einem Servicepartner der Messe München GmbH angestellt ist, ist kostenfrei ab 17:30 Uhr unter Vorlage eines Nachweises des Ausstellers über Einsatzort und Zeit (= Kopie der Genehmigung der Aussteller-Abendveranstaltung) möglich.

Zufahrt für Catering-Unternehmen bei Abendveranstaltungen

Die Zufahrt für Catering-Unternehmen im Rahmen einer angemeldeten und kostenpflichtigen Abendveranstaltung ist kostenfrei ab 17:30 Uhr unter Vorlage eines Nachweises des Ausstellers über Einsatzort und Zeit (= Kopie der Genehmigung der Aussteller-Abendveranstaltung) möglich.

Für weitere Vorgaben beachten Sie bitte die Regeln und Hinweise, die im Zuge der Anmeldung von Veranstaltungen akzeptiert werden müssen.

B 18 Hotelshuttle

Während der Messelaufzeit steht ein regelmäßiger Hotelshuttle-Service zum Messegelände zur Verfügung. Die Busse fahren von über 100 Hotels in der Münchner Innenstadt und den Vororten zum Messegelände. Der Zeitplan

sowie eine Übersicht der Hotels und Routen finden Sie ab August unter: www.exporeal.de/anreise

B 19 Lieferungen / Versandkostenpauschale

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle)
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauezeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 20 Catering / Anlieferungen

Sofern Sie einen externen Caterer, der nicht Servicepartner der Messe München GmbH ist, mit dem Catering und dessen Anlieferung beauftragen, beachten Sie bitte das Bestellformular „Catering / Anlieferungen“.

Dieses bekommen Sie auf Anfrage bei der Abteilung Verkehr & Sicherheit unter vs@messe-muenchen.de. Das Team des externen Caterers benötigt in

diesem Fall ebenso Ausstellerausweise, um Zutritt zum Gelände zu erhalten, diese sind im Aussteller-Shop zu bestellen.

Alternativ stehen Ihnen gerne die offiziellen Servicepartner der Messe München zur Verfügung, die freien Zutritt zum Messegelände haben.

B 21 Zubereitung von Speisen

Die Zubereitung von Speisen sowie das Servieren von Speisen und Getränken muss den Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung entsprechen. Die Bestimmungen für Catering am Stand sind in den Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienevorschriften, Absatz D, zu finden:

https://image-factory.media.messe-muenchen.de/asset/446490/EXR21_Covid-19_bedingte%20Schutz_Hygienebestimmungen_gem_B7_Bes_Teilnahmebed_Standgestaltung%20und%20Standnutzung_170321.pdf

Im Übrigen gelten folgende Regelungen.

Die Zubereitung von Speisen – insbesondere das Grillen und Braten – ist auf den Ständen der EXPO REAL ohne ausreichende Belüftungsvorrichtungen nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Erwärmen von Gerichten mit Konvektomaten. Diese Regelung gilt auch für Tages-, Presse- und Abendveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen in den Konferenzräumen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 22 Standbewachung

Die Buchung der Standbewachung kann über den Aussteller-Shop vorgenommen werden. Sofern Sie eine Standbewachung buchen, bitten wir Sie bei Standübergabe um folgenden Ablauf: Bei der Standübergabe an das Bewachungspersonal legt Ihnen unser Servicepartner (z.B. Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG) einen Wachbericht vor. Dieser umfasst eine

Liste an möglichen zu bewachenden Gegenständen, die Sie bitte sorgfältig auswählen. Beide Parteien (Aussteller und Bewachung) unterschreiben den Wachbericht bei jeder weiteren Standübergabe. Wir empfehlen, genau zu überprüfen, ob alles ordnungsgemäß hinterlassen wurde, um nachträgliche Beschwerden zu vermeiden.

B 23 Bearbeitungspauschale

Verlangt ein Aussteller von der Messe München GmbH, dass zusätzlich zu dem Vertrag, der durch die Zulassung zur Veranstaltung zustande kommt, oder dass zusätzlich zu den Bestellungen über sonstige Leistungen in Bezug auf die Veranstaltung noch weitere Verträge geschlossen, Vereinbarungen getroffen, Bestätigungen durch die Messe München GmbH erteilt werden oder inhaltliche Änderungen in Zusammenhang mit diesen zusätzlich bestehenden

Verträgen durchgeführt werden, fällt für jeden zusätzlichen Vertrag, jede zusätzliche Vereinbarung, Bestätigung oder inhaltliche Änderung eine Bearbeitungspauschale von je **150,00 EUR** an. Bitte beachten Sie (vgl. B 5), dass diese Pauschale auch für Rechnungsänderungen gilt.

B 24 Reklamationen und Diebstähle (vgl. A 8)

Hat ein Aussteller Reklamationen, sind diese unmittelbar und direkt während des Aufbaus, der Laufzeit oder dem Abbau schriftlich oder bei den Projektleitungs- und Ausstellerservice-Büros im Atrium an der Halle B2 bei der EXPO REAL Projektleitung oder dem Technischen Ausstellerservice zu platzieren. Nur dann ist eine Beurteilung während oder nachgängig zur Messe, z.B. im Fall von Produkt- und Rechnungsrelevanz, durch die Projektleitung möglich. Reklamationen, die nur nachgängig zur Messe vorgebracht werden, können nicht mehr vollumfänglich geprüft und beurteilt werden – und Ihrer Reklamation kann daher nicht mehr oder in dem von Ihnen gewünschten Umfang stattgegeben werden.

Reklamationen zum Thema Bewachung und Sicherheit leiten Sie bitte direkt an die Abteilung Verkehr & Sicherheit unter vs@messe-muenchen.de weiter.

Diebstähle melden Sie bitte unmittelbar der Sicherheitszentrale auf dem Messegelände. Diebstähle, die nur nachgängig zur Messe vorgebracht werden, können nicht mehr vollumfänglich geprüft und beurteilt werden.

B 25 Preisangaben

Bitte beachten Sie, dass sich die im Dokument genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen. In diesem Zusammenhang möchten

wir auch nochmals auf das Dokument „Wichtige Informationen für Aussteller“ verweisen, welches Ihnen unter www.exporeal.net zur Verfügung steht.

B 26 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Die Messe München GmbH behält sich auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen vor; die Aussteller werden hierüber zeitnah informiert.